

die Beibehaltung ihrer Daueraufenthaltsberechtigung genehmigt wurde, im Einklang mit Abschnitt 5.7 der Verwaltungsanweisung "Visastatus von Bediensteten mit Dienstort in den Vereinigten Staaten, die nicht Staatsangehörige der Vereinigten Staaten sind, ihrer Haushaltsmitglieder und Hausangestellten, sowie von Bediensteten, die eine Daueraufenthaltsgenehmigung in den Vereinigten Staaten beantragt haben oder besitzen"⁴², und über die Kriterien für die Genehmigung solcher Ausnahmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung der in ihrer Resolution 56/280 verabschiedeten Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

Anlage

Änderungen des Personalstatuts

Artikel 1.2

Interessenkonflikt

Buchstabe n) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

n) Alle Bediensteten der Rangstufe D-1 oder L-6 und der darüber liegenden Ränge haben bei ihrer Ernennung und danach in vom Generalsekretär vorgeschriebenen Abständen für sich selbst, für ihre Ehegatten und für ihre unterhaltsberechtigten Kinder Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abzugeben und dem Generalsekretär auf Ersuchen bei der Überprüfung der Richtigkeit der vorgelegten Informationen behilflich zu sein. In den Erklärungen über die Vermögensverhältnisse ist namentlich zu bescheinigen, dass die Vermögenswerte und die Wirtschaftstätigkeit der Bediensteten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Kinder zu keinem Interessenkonflikt mit ihren Dienstpflichten oder den Interessen der Vereinten Nationen führen. Die Erklärungen über die Vermögensverhältnisse bleiben vertraulich und werden nur auf Anweisung des Generalsekretärs benutzt, um Feststellungen gemäß Artikel 1.2 m) zu treffen. Der Generalsekretär kann verlangen, dass andere Bedienstete Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abgeben, wenn er dies im Interesse der Organisation für notwendig erachtet.

Artikel 10.2

Artikel 10.2 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Der Generalsekretär kann gegen Bedienstete, deren Führung nicht zufriedenstellend ist, Disziplinarmaßnahmen verhängen.

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch stellen schwere Verfehlungen dar.

Der Generalsekretär kann einen Bediensteten, der eine schwere Verfehlung begangen hat, fristlos entlassen.

⁴² ST/AI/2000/19.

RESOLUTION 60/239

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/604, Ziff. 6)⁴³.

60/239. Umsetzung der vom Amt für interne Aufsichtsdienste auf Grund seiner Wirtschaftlichkeitsprüfung der Regionalkommissionen abgegebenen Empfehlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/271 vom 23. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der vom Amt für interne Aufsichtsdienste auf Grund seiner Wirtschaftlichkeitsprüfung der Regionalkommissionen abgegebenen Empfehlungen⁴⁴,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der vom Amt für interne Aufsichtsdienste auf Grund seiner Wirtschaftlichkeitsprüfung der Regionalkommissionen abgegebenen Empfehlungen⁴⁴.

RESOLUTION 60/240

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/605, Ziff. 6)⁴⁵.

60/240. Zweiter Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁴⁶, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltssachen⁴⁷,

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁴ A/60/378.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁶ A/60/573.

⁴⁷ Siehe A/60/591.